

**2025/176 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Totalrevision Polizeiverordnung, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft
25.06.10)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die totalrevidierte Polizeiverordnung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
 - Gemeinderat Gossau ZH
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Sicherheit
 - Bereichsleiter Stadtpolizei

Erwägungen

Das Ressort Sicherheit + Sport unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Totalrevision der Polizeiverordnung" zur Festsetzung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 25.06.10

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgende Beschlüsse fassen:
(Zuständig im Stadtrat Christine Walter Walder, Ressort Sicherheit + Sport)

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

Weisung

Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen vom 15. März 2010 bzw. 12. März 2012 wurde letztmals die Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon genehmigt. Zwei weitere gesetzliche Grundlagen, nämlich die Ordnungsbussenverordnung (inkl. Ordnungsbussentarif) sowie das Reglement Videoüberwachung, wurden durch den damaligen Gemeinderat am 3. November 2010 verabschiedet.

Mit der Umsetzung dieser Bestimmungen sind bis heute grundsätzlich keine Probleme aufgetreten. In den über zehn Jahren seit der letzten Revision haben viele über- und nebengeordnete Gesetzesbestimmungen geändert, so dass eine Anpassung der Polizeiverordnung, des Reglements Videoüberwachung sowie der Ordnungsbussenverordnung und des Ordnungsbussentarifs angezeigt ist. Für eine bessere Übersicht wird in der neuen Polizeiverordnung auf die Wiedergabe von Bestimmungen, welche schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, verzichtet.

Der Stadtrat hat die Entwürfe der totalrevidierten Polizeiverordnung, des Reglements Videoüberwachung sowie der Ordnungsbussenverordnung inkl. des Ordnungsbussentarifs an seiner Sitzung vom 27. November 2024 behandelt und zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung ist zwischenzeitlich abgeschlossen und sämtliche Rückmeldungen wurden geprüft.

Aus der synoptischen Darstellung gehen sämtliche Änderungen hervor, und zwar sowohl die Änderungen gegenüber der alten Polizeiverordnung als auch die Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung. Wo dies als notwendig erachtet wurde, sind die Änderungen entsprechend begründet. Ebenfalls kommentiert sind in der Regel die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung in Bezug auf die neue Polizeiverordnung, nicht aber bzgl. Reglement Videoüberwachung bzw. Ordnungsbussenverordnung und Ordnungsbussentarif, da die Genehmigung dieser Vorschriften in die Kompetenz des Stadtrats fallen.

Die Änderungen in der Polizeiverordnung können wie folgt zusammengefasst werden:

- I. Allgemeine Bestimmungen:
 - Zeitgemässe Formulierungen.
 - Es wird nur noch festgehalten, dass die Video-Überwachung des öffentlichen Grundes zulässig ist, alle übrigen Bestimmungen sind (praktisch unverändert) ins Reglement Videoüberwachung überführt worden.

- II. Niederlassung und Aufenthalt:
 - Die persönlichen Melde- und Auskunftspflichten sind zwischenzeitlich im Kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) abschliessend geregelt worden. Deshalb entfallen fast alle kommunalen Bestimmungen.
- III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung so wie Sicherheit von Personen und Eigentum:
 - Zeitgemässe Formulierungen.
 - Licht wird als "Emission" aufgeführt.
- IV. Lärm und Licht (bisher Lärmschutz):
 - Präzisere Formulierungen.
 - Diverse Regelungen bzgl. Licht (unter anderem unter Berücksichtigung der Beantwortung des Postulates "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon", Weihnachtsbeleuchtung etc.).
 - Änderung der Nachtruhe während der Sommerzeit (Dauer der Zeitumstellung) ab 23:00 Uhr statt wie bisher ab 22:00 Uhr.
 - Konsolidierung der Tage/Zeiten bzgl. Hinausschiebung der Nachtruhe und Hinausschiebung bzw. Aufhebung des Wirtschaftsschlusses bei Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen.
- V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums
 - Zeitgemässe und präzisere Formulierungen.
- VI. (Neu) Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum
 - Verbot Konsum gebrannte Wasser durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum.
 - Rauchverbot auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf öffentlichen Spielplätzen, mit Ausnahme von gekennzeichneten Bereichen.
- Gewerbepolizei
 - Gänzlicher Verzicht auf diesen Titel.
 - Art. 35 ist übergeordnet geregelt, Art. 36 wird unter dem Titel "Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums" eingefügt.
- VII. Wirtschaftspolizei:
 - Anpassung Schliessungsstunde für Gastronomiebetriebe für Tage, an welchen die Nachtruhe hinausgeschoben ist.
- VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen:
 - Zeitgemässe und Präzisere Formulierungen.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass das Abbrennen von Feuerwerk (Art. 13) am 1. August und am 31. Dezember weiterhin erlaubt bleiben soll.

Ordnungsbussenverordnung und -Tarif sowie Reglement Videoüberwachung

Nach der Prüfung der Bussenliste durch das Statthalteramt wird der Stadtrat die Ordnungsbussenverordnung (bzw. neu Ordnungsbussen-Reglement) inkl. -Tarif sowie das Reglement Videoüberwachung genehmigen.

Erwägungen des Stadtrats

Mit der vorliegenden Totalrevision der Polizeiverordnung steht für Wetzikon eine aktuelle, zeitgemässe und schlanke Polizeiverordnung zur Verfügung, auf deren Basis die (Stadt-)Polizei ihr Handeln abstützen kann.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die Genehmigung der totalrevidierten Polizeiverordnung besteht keine Befreiung von der Referendums-pflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Synoptische Darstellung alte und neue Polizeiverordnung inkl. Widergabe Vernehmlassung
- (Neue) Polizeiverordnung vom 3. September 2025

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin